



Reit - und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.
Reitweg 6
72141 Walddorfhäslach

Betriebsordnung

Stand: Juni 2012

Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollten für alle Pensionsnehmer und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung aller Anlagen und Einrichtungen im Reitgelände zu gewährleisten.

I Allgemeines:

1. Der Vorstand handelt im Sinne und nach Satzung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Württemberg-Baden e.V. und zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Für jegliche Teilnahme am Vereinsleben und am Reitbetrieb des Vereins – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsgeländes – ist die jeweils gültige Betriebsordnung verbindlich und einzuhalten.
3. Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten der Reitanlage und der Sattel- und Futterkammer ist Unbefugten untersagt.
4. Den Angestellten und Mitarbeitern des Vereins können Anweisungen nur vom Vorstand erteilt werden.
5. Jeder hat für einen von ihm oder seinem Pferd verursachten Schaden aufzukommen und unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu informieren.
6. Das Abspritzen der Pferde hat an den hierfür vorgesehenen Stellen auf dem Vereinsgelände zu erfolgen.
7. Alle Mitglieder sind angehalten für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Vereinsgelände keine leeren Flaschen oder Dosen unachtsam weggeworfen werden, da dies für Pferde eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellt.
8. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder sind an den ersten Vorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied zu richten.
9. **Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung** kann das betreffende Mitglied auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden.

II Stallordnung

1. Das Rauchen in den Stallungen, der Reithalle und in den Futterräumen, sowie in der Sattelkammer ist strengstens verboten.
2. Das Füttern der Pferde mit Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.
3. Es ist jedem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers aus der Box herauszunehmen, ausgenommen hiervon sind Notfälle.
4. Die Anlage steht den Pferdeeinstellern und von diesen beauftragten Personen während den Betriebszeiten, Montag bis Sonntag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung.

5. Jeder Reiter hat nach dem Pferdeputzen in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn verursachte Verschmutzung zu beseitigen.
6. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem Mitglied eine geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattel- und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.
7. Das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des zuständigen Vorstandsmitglieds möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
8. Außerhalb des Vereinsstalls aufgestallte Pferde dürfen grundsätzlich nicht im Stall angebunden werden.
9. Die Personen, die als Letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Reitvereingeländes alles verschlossen ist.

III Reitbetrieb

1. Beim Reiten auf der Reitanlage ist der jeweils gültige, am schwarzen Brett ausgehängte Reitplan maßgebend und verbindlich.
2. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildung des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Das Reiten ist grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßer Reitkleidung erlaubt. Jugendliche Reiter haben einen Reithelm zu tragen.
4. Das Satteln und Absatteln der Vereinspferde hat durch den Reiter zu erfolgen und wird vom Reitlehrer überwacht. Das Reinigen der Vereinspferde, Abspritzen der Hufe, sowie Ausräumen derselben, Auswaschen der Gebisse und Aufräumen des Sattelzeugs, das Trockenführen und Abreiben sowie das Ausmisten der Pferdeboxen erfolgt nach Anweisung des Reitlehrers.
5. Befinden sich Reiter in der Bahn, so hat derjenige, der die Reitbahn betreten will, vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten. Das Auf- und Absitzen der Reiter erfolgt grundsätzlich nur auf der Mittellinie oder Mitte des Zirkels. Jeder Reiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reithalle, der Außenplatz und der Longierplatz abgeäpfelt werden. Beim Durcheinanderreiten ist das Halten auf dem Hufschlag untersagt. Der Sicherheitsabstand hat eine Pferdelänge zu betragen und muss unbedingt eingehalten werden.
6. Beim Durcheinanderreiten dürfen nur Hufschlagfiguren auf einer Hand geritten werden, wobei die jeweils schnellste Gangart den ersten und die jeweils zweitschnellste Gangart den zweiten Hufschlag zur Verfügung hat.
7. Ist kein Reitlehrer in der Bahn hat der erfahrenste Reiter das Kommando und bestimmt in angemessenen Abständen den Handwechsel, dem die übrigen Reiter Folge zu leisten haben.
8. Das Verhalten auf der Zuschauertribüne muss so sein, dass die Pferde in der Bahn nicht gestört werden.
9. Im Interesse aller Pferdeeinsteller sind die Schließzeiten der Reithalle und der Stallungen unbedingt einzuhalten.

Verhalten im Gelände

- Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schadet das Ansehen der Reiterei und ist zu unterlassen.
- **Pferdeäpfel müssen innerhalb der Ortschaft auf Straßen und auf Gehwegen unbedingt entfernt werden.**
- Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen. Auf schmalen weichen Wegen empfiehlt sich, Fußgänger durch freundlichen Anruf aus sich aufmerksam zu machen.
- Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Es sollte dieses Vertrauen durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuchende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden.